

| | |
|--|--|
| Beschlussvorlage Gemeinde Ventschow | Vorlage-Nr: VO/GV11/2018-0558 Status: öffentlich Aktenzeichen: |
| Federführend: Bauamt | Datum: 30.10.2018 Einreicher: Bürgermeister |
| Beratung und Beschlussfassung zur Neufassung der Satzung der Gemeinde Ventschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge der Wasser- und Bodenverbände "Wallensteingraben-Küste", "Obere Warnow" und "Schweriner See/Obere Sude" | |
| Beratungsfolge: | |
| Beratung Ö / N | Datum Gremium |
| Ö | 05.11.2018 Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt |
| N | 12.11.2018 Hauptausschuss Ventschow |
| Ö | 26.11.2018 Gemeindevertretung Ventschow |

Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Ventschow beschließt die Satzung der Gemeinde Ventschow über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Verbandsbeiträge des Wasser- und Bodenverbandes "Wallensteingraben-Küste".

Sachverhalt:

Aufgrund der gesetzlichen Änderung der Wassereinzugsbereiche von Wasser- und Bodenverbänden in Mecklenburg- Vorpommern kam es dazu, dass in 6 Gemeinden des Amtes 2 bzw. 3 Wasser- und Bodenverbände tätig sind. Die erforderlichen Satzungsänderungen in den betroffenen Gemeinden wurden Ende 2016 vorgenommen.

Mit der Beitragserhebung 2017 hat sich gezeigt, dass die Ermittlung der Gebühren aufgrund von angefangenen Flächengrößen wie in den alten Satzungen zur Überzahlungen der Betroffenen führte. Die nunmehr überarbeiteten Satzungen rechnen die Gebühren quadratmetergenau ab. Um die EDV in allen amtsangehörigen Gemeinden einsetzen zu können und um die Beitragsgerechtigkeit in allen Gemeinden gleichsetzen zu können wird die Neufassung der Satzung durch die Verwaltung vorgeschlagen.

Anlage/n:

- Satzung 2017
- Satzung 2018
- Beitragsbuch Ventschow

| | |
|--|--|
| Abstimmungsergebnis: | |
| Gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Gremiums | |
| Davon besetzte Mandate | |
| Davon anwesend | |
| Davon Ja- Stimmen | |
| Davon Nein- Stimmen | |

| | |
|-------------------------------------|--|
| Davon Stimmenthaltungen | |
| Davon Befangenheit nach § 24 KV M-V | |